



AHV-Beiträge auf Vermögen

Erwerbstätige bezahlen AHV-Beiträge auf dem Lohn bzw. dem Gewinn aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Aber auch Nicht-Erwerbstätige haben in der Schweiz AHV-Beiträge zu entrichten. In diesem Zusammenhang können sich unter Umständen unangenehme Überraschungen ergeben.

Als Nicht-Erwerbstätige gelten Personen mit keinem bzw. geringen Einkommen. Ein typischer Anwendungsfall hierzu sind frühpensionierte Personen, Ehefrauen und Ehemänner von im Ausland tätigen Ehepartner oder Ehefrauen und Ehemänner von selbstständig Erwerbstätigen, welche aufgrund einer Verlustsituation keine Beiträge leisten. Wenn nun kein Erwerbseinkommen mehr erzielt wird, wird für die Berechnung der AHV-Beiträge das steuerbare Vermögen als Basis herangezogen. Das relevante Vermögen berechnet sich aus dem 20-fachen jährlichen Renteneinkommen und dem Gesamtvermögen. Der Maximalbetrag auf Basis des so errechneten Vermögens ist bei einem Vermögen von ca. CHF 9 Mio. erreicht und löst einen maximalen jährlichen AHV-Beitrag von ca. CHF 26'000 aus.

Auch Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, gelten unter Umständen bei der AHV als nichterwerbstätig und müssen folglich die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige abliefern. Unter diese Kategorie fallen Personen, die

1. erwerbstätig sind, deren Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die AHV im Jahr weniger als den gesetzlichen Mindestbetrag von aktuell CHF 514 betragen.
2. nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die AHV im Jahr weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie auf dem Vermögen entrichten müssten. Als nicht dauernd gilt eine Erwerbstätigkeit, die während weniger als neun Monaten im

Kalenderjahr ausgeübt wird. Als nicht voll erwerbstätig gelten Personen, die weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind. Vorzeitig Pensionierte, die Verwaltungsratsmitglied bei einer oder mehreren Gesellschaften geblieben sind, üben diese Tätigkeit beispielsweise zwar dauernd, aber nicht voll aus.

Bei erwerbstätigen Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind (weniger als neun Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit), führt die Ausgleichskasse eine Vergleichsrechnung durch. Dabei wird überprüft, ob die Beiträge aus dieser Erwerbstätigkeit (inkl. Arbeitgeberbeiträge) mindestens die Hälfte der Beiträge auf dem Vermögen betragen. Ist dies nicht der Fall, müssen sie zusätzlich Beiträge zahlen. Die auf dem ordentlichen Einkommen bezahlten Beiträge können angerechnet werden.

Die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige müssen nicht entrichtet werden, wenn der Ehegatte im Sinne der AHV dauernd und voll erwerbstätig ist und AHV-Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbetrag von aktuell CHF 1'060 entrichtet (doppelter Mindestbeitrag).

Bei hohem Vermögen kann es sich lohnen Möglichkeiten ins Auge zu fassen, um die Erhebung von AHV-Beiträgen zu vermeiden. Für Unternehmer könnte es sich beispielsweise lohnen, noch eine gewisse Erwerbstätigkeit in einem Pensum von mindestens 50% weiterzuführen. Wir sind uns bewusst, dass dies nicht in jedem Fall möglich ist.

MATTHIAS BLOM
Geschäftspartner AUDIT Zug AG
zugelassener Revisionsexperte,
dipl. Steuerexperte



EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser**

Der Sommer ist da – viele sind in den Ferien, die Hektik des Alltags weicht einer ruhigeren Gangart. Auch bei uns bleibt im Juli etwas mehr Raum für Reflexion und fachlichen Austausch.

Wir freuen uns, dass wir im Mai unser Team mit einem ausgewiesenen Fachmann verstärken konnten: Adrian Schelbert, dipl. Wirtschaftsprüfer, ergänzt unser Team mit viel Erfahrung und frischem Blick. Herzlich willkommen!

In dieser Ausgabe werfen wir unter anderem einen genaueren Blick auf die AHV-Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen – ein Thema, das in der Beratungspraxis immer wieder Fragen aufwirft. Wir hoffen, Sie finden spannende Impulse für Ihre Tätigkeit.

Wir wünschen Ihnen eine erholsame Sommerzeit und eine interessante Lektüre.

Herzliche Grüsse

Urs Henggeler



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Covid-19-Härtefallhilfen: Liquidationsgewinne bei Einzelunternehmen werden vom Dividendenverbot ausgenommen

Seit 1. Mai 2025 werden Liquidationsgewinne bei Einzelunternehmen nicht mehr zu einer Rückforderung von Härtefallhilfen durch den Bund bei den Kantonen führen.

Andere Abflüsse von Liquidität bleiben hingegen unzulässig und führen weiterhin zu Rückforderungen beim zuständigen Kanton. Für Kapital- und Kollektivgesellschaften, die im Vergleich zu Einzelunternehmen über mehr Spielraum verfügen, um eine Liquidationssituation zu verhindern, gilt die neue Regelung nicht.

Bisher galten Gewinne aus der Auflösung von Einzelunternehmen als unzulässige Gewinnausschüttung. Das wurde als Verstoß gegen das Dividendenverbot gewertet und führte dazu, dass Härtefallgelder ganz oder teilweise zurückgefordert wurden.

**IN EIGENER SACHE**

Seit Mai dürfen wir Adrian Schelbert in unserem Team begrüßen. Er ist dipl. Wirtschaftsprüfer und bringt fundierte Berufserfahrung aus seiner Tätigkeit bei einem Big 4-Unternehmen mit. Aufgewachsen und wohnhaft in Baar, kennt er die Region Zug nicht nur bestens, sondern ist hier auch tief verwurzelt.

In seiner Freizeit steht er gerne zwischen den Pfosten – als Torhüter beweist er Teamgeist, Konzentration und Reaktionsstärke, auch abseits des Prüfungsalltags.

Wir freuen uns sehr über die Verstärkung und heissen Adrian herzlich willkommen!

STEUERBERATUNG

Auslandsvermögen: was muss in der Schweiz versteuert werden?

Alle Personen, die in der **Schweiz steuerlich ansässig** sind – also hier wohnen – müssen ihr **weltweites Vermögen** deklarieren. Dazu gehören:

- Bankkonten im Ausland
- Wertpapiere und Fonds im Ausland
- Lebensversicherungen mit Sparanteil
- Immobilien
- Beteiligungen, Depots oder sonstige Vermögenswerte im Ausland.

Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass dasselbe Einkommen und Vermögen doppelt besteuert wird. Trotzdem muss das Vermögen in der Schweiz deklariert werden.

Da Daten aus dem **automatischen Informationsaustausch (AIA)** von den Steuerbehörden verwendet werden, kommen immer mehr ausländische Vermögen ans Licht. Die Folgen von

nicht-deklariertem Vermögen sind:

- **Nachsteuern** für die betroffenen Jahre, max. 10 Jahre rückwirkend und
- **Busse wegen Steuerhinterziehung**, oft 100% der hinterzogenen Steuer.

Verdeckte Gewinnausschüttung - was ist das?

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind geldwerte Leistungen eines Unternehmens an ihre Eigentümer/Aktionäre oder an nahestehende Dritte, die in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung steht. Im Gegensatz zur „offenen“ Gewinnausschüttung, also zur Dividende, wird sie nicht zulasten des Gewinns oder der Reserven verbucht, sondern „verdeckt“ als vertragliche Leistung.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung hat **drei Merkmale**:

1. Sie ist eine Leistung des Unternehmens an die Aktionäre oder an Nahestehende.
2. Es wird keine oder keine angemessene Gegenleistung erbracht.
3. Die Leistung würde einer unabhängigen Drittperson nicht erbracht.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung belastet die Erfolgsrechnung und das Unternehmen weist einen zu tiefen Gewinn aus, was steuersparend wirkt.

Falls eine verdeckte Gewinnausschüttung entdeckt wird, hat sie **drei Steuerfolgen**:

1. Gewinnsteuer entsteht beim Unternehmen aufgrund des reduzierten Gewinns wird aufgerechnet
2. Verrechnungssteuer entsteht beim Unternehmen wegen der reduzierten Gewinnausschüttung
3. Einkommenssteuer wird fällig beim Aktionär aufgrund des zugeflossenen Gewinns: das Steueramt wird die verdeckte Gewinnausschüttung wie eine Dividende behandeln.

Verdeckte Gewinnausschüttungen können unter Umständen

auch steuerstrafrechtliche Folgen haben.

TREUHAND

Abschreibungen auf Darlehen: wann sind sie steuerlich erlaubt?

Unternehmen, die Darlehen oder Forderungen gewähren, müssen prüfen, ob diese noch werthaltig sind. Falls Zweifel an der Rückzahlung bestehen, stellt sich die Frage, ob und wann eine Abschreibung nötig ist.

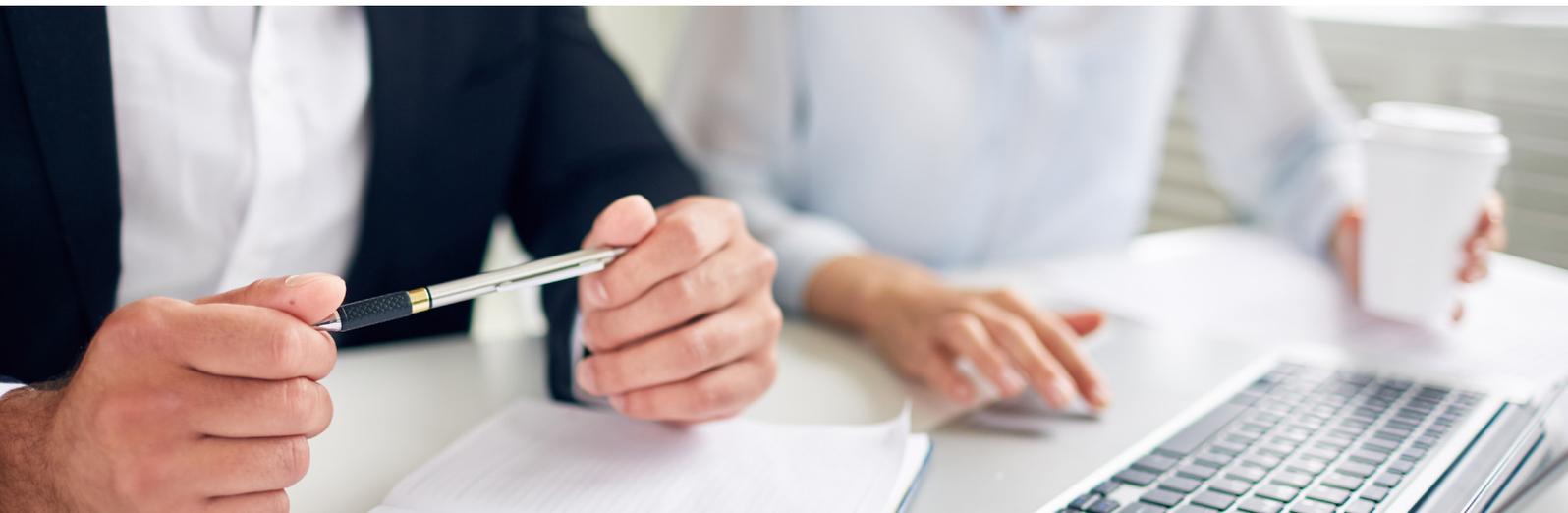
Laut aktuellem Bundesgerichts-Urteil darf ein Unternehmen selbst entscheiden, wann es eine Abschreibung vornimmt, sofern noch begründete Hoffnung besteht, dass die Forderung einbringlich ist.

Das Gericht hat entschieden, dass

- Abschreibungen nicht zwingend bei ersten Zweifeln erfolgen müssen.
- wenn ein Unternehmen nachvollziehbar davon ausgeht, dass eine Forderung noch werthaltig ist, es zu einem späteren Zeitpunkt abschreiben darf.
- nicht der Eindruck entstehen darf, dass Abschreibungen willkürlich verschoben werden, um steuerlich Vorteile zu erlangen.

Praxis-Tipp:

- Dokumentieren Sie Zweifel frühzeitig, z. B. in der Buchhaltung oder im Anhang und halten Sie fest, warum Sie eine Forderung noch für werthaltig erachten.
- Die Abschreibungen sollten nachvollziehbar, begründet und plausibel sein.
- Bei Forderungsverkauf oder klarer Uneinbringlichkeit: Abschreibung spätestens zu diesem Zeitpunkt vornehmen.



(Quelle: BGE 9C_455/2024 vom 28.3.2025)

UNTERNEHMENSBERATUNG

Betriebsstätte oder nicht?

Eine Mitarbeiterin eines deutschen Unternehmens, wohnhaft in der Schweiz, möchte nur noch im Homeoffice arbeiten. Dabei stellt sich die Frage, ob ihr Homeoffice eine Betriebsstätte des Unternehmens, mit allen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen, in der Schweiz begründet.

Entscheidung der Behörde: Die Schweizer Steuerbehörden sehen unter diesen Umständen keine Betriebsstätte, da die Tätigkeit als «Hilfstätigkeit» gilt und keine wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen in der Schweiz getroffen werden. Die Mitarbeiterin arbeitet von zu Hause aus, ohne Kundenkontakt, Akquise oder Entscheidungsbefugnis. Alle Daten werden auf Servern in Deutschland gespeichert.

Voraussetzungen für eine Betriebsstätte:

- Die Einrichtung muss fest und dauerhaft sein und vom Unternehmen genutzt werden.
- Ein bedeutender Teil der unternehmerischen Tätigkeit muss dort stattfinden.
- Der qualitative Aspekt hängt von der Art der Tätigkeit ab: Untergeordnete Tätigkeiten führen in der Regel nicht zur Begründung einer Betriebsstätte.
- Der quantitative Aspekt sieht in der Schweiz mindestens drei Vollzeitmitarbeiter als Indikator an, kann jedoch variieren.

Weitere Aspekte:

- **Sozialversicherungen:** Die Bewertung durch Sozialversicherungsbehörden kann abweichen.
- **Empfehlung:** Unternehmen sollten sicherstellen, dass wichtige Verträge und Entscheidungen am Hauptsitz getroffen werden.

Fazit: Für Unternehmen ist es wichtig, bei dauerhafter Homeoffice-Arbeit rechtliche Fragen zu klären, um Probleme mit Steuer- und Sozialversicherungsbehörden zu vermeiden.



Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Schilfweg 20
6402 Merlischachen

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

 EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.